

Koordinationsvertrag

Zwischen

der Bürgerstiftung Nottuln,

vertreten durch Frau Ingeborg Bispinck-Weigand

und

der Gemeinde Nottuln,

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnies und die Beigeordnete Doris Block

wird entsprechend dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vom 13.11.2019 folgender Koordinationsvertrag geschlossen:

Auf Grundlage des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vom 13.11.2019 bekommt die Bürgerstiftung Nottuln die Koordinierung von Gestaltungs- und Aktivierungsideen zur Reaktivierung und Entwicklung des Franz-Rhode-Parks als Bürgerpark und eingebundenen Teil des Ortsmittelpunktes übertragen. Die Bürgerstiftung wurde aufgrund des Beschlusses für den Zeitraum von zwei Jahren (bis zum 12.11.2023) als zentrale Stelle für die Koordination von Gestaltungs- und Entwicklungskonzepten bestellt. Darüber hinaus koordiniert die Bürgerstiftung im genannten Zeitraum verschiedene Aktivitäten innerhalb des Parks zur Wiederbelebung des grünen Mittelpunktes des Ortes, insbesondere in sportlicher und kultureller Hinsicht.

§1

Aufgaben der Bürgerstiftung

- (1) Für den Franz-Rhode-Park sollen unterschiedliche Veranstaltungsformate, insbesondere hinsichtlich Kultur und Sport, entwickelt und mit anderen verantwortlichen Stellen koordiniert werden.

- (2) Die Entwicklung des Franz-Rhode-Parks umfasst gärtnerische Aspekte und die Park- und Landschaftsgestaltung hinsichtlich eines Nutzungskonzeptes.
- (3) Die Reaktivierung des Parkgeländes soll unter Einbeziehung der Nottulner Bürger erfolgen.

§ 2

Erfüllung der Aufgaben in Koordination mit der Gemeinde

- (1) Die Koordination erfolgt unter Beteiligung der Politik und der Gemeindeverwaltung.
- (2) Anträge der Bürgerstiftung werden durch die Gemeindeverwaltung Nottuln dem politischen Willensbildungsprozess zugeleitet und für die entsprechenden Gemeindeausschüsse vorbereitet.
- (3) Der gestalterische Entwicklungsplan wird nach Planungsreife der Politik zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- (4) Für Fragen der Organisation von Veranstaltungen ist die/der Kulturkoordinator/in zentrale/r Ansprechpartner/in auf Seiten der Gemeinde.
- (5) Für städtebauliche Fragen steht ein/e Stadtplaner/in zur Verfügung.
- (6) Die Stabsstelle Rechtsangelegenheiten begleitet die Bürgerstiftung bei der Prüfung von Verträgen bei denen die Mitwirkung der Gemeinde als Eigentümerin, Besitzerin, Nutzerin und Nutznießerin notwendig ist.

§ 3

Gemeindliche Unterstützung

- (1) Die Gemeinde unterstützt die Bürgerstiftung beim Versand von Printmedien, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Personenbezogene Daten werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Gemeindeeigene Räume werden nach Absprache zur üblichen Nutzungspauschale zur Verfügung gestellt.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 12.11.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (2) Der Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

§ 6

Vertragsergänzung

- (1) Nach Erstellung eines Nutzungskonzeptes und Zustimmung der politischen Gremien der Gemeinde Nottuln ist die Bürgerstiftung berechtigt, das erstellte Konzept auch baulich umzusetzen.
- (2) Auch für die bauliche Umsetzung gilt § 2 des Koordinationsvertrages sinngemäß.

Nottuln, den

für die Gemeinde Nottuln

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

für die Bürgerstiftung Nottuln

Ingeborg Bispinck-Weigand
Vorstand Bürgerstiftung

Doris Block
Beigeordnete